



Gemeindeverwaltungsverband

HARDHEIM-WALLDÜRN

Friedrich-Ebert-Straße 11 | 74731 Walldürn

**FLÄCHENHAFTE ÄNDERUNG
DES TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANES
WINDKRAFT
SÜDLICH GERICHTSTETTEN**

BEGRÜNDUNG
gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Gemarkung Gerichtstetten, Gemeinde Hardheim, Neckar-Odenwald-Kreis
Stand: 21. Oktober 2016 - Entwurf

Inhalt

Allgemeines	3
Anlass der Planung	3
Übergeordnete Landes- und Regionalplanung	3
Ziele und Zweck der Planung	5
Umfang der Flächennutzungsplanänderung	5
Rechtskräftiger Flächennutzungsplan	5
Planungsgebiet	6
Lage und Topographie	6
Bestandssituation	6
Windverhältnisse	7
Erschließung und Netzeinspeisung	7
Schutzgebiete	8
Windparklayout	8
Umweltauswirkungen	9
Artenschutz – Verbotstatbestände	9

Allgemeines

Anlass der Planung

Die Firma Windenergie Gerichtstetten GmbH und Co. KG mit Sitz in Hardheim plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit insgesamt sieben Windenergieanlagen im Walddistrikt „Meisenbrunn“ und auf dem Offenland „Hohe Birke“ südlich Gerichtstetten, östlich und westlich der Landesstraße L514 (Gemarkung Gerichtstetten, Gemeinde Hardheim). Hierzu ist eine flächenhafte Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn durchzuführen.

Übergeordnete Landes- und Regionalplanung

Bestärkt durch die Novellierung des Baugesetzbuches 2011 sowie durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ konnte die Windenergienutzung einen stetigen Zuwachs verbuchen, der bereits Anfang der 90er Jahre begann. Entsprechend der besonderen Bedeutung der Windenergie als erneuerbare Energieressource erhielten Windenergieanlagen im Außenbereich einen Privilegierungscharakter (§35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Beschleunigt durch die nuklearen Folgen der Erdbebenkatastrophe in Japan 2011 möchte die Regierung in Deutschland das Ziel des Ausstiegs aus der Kernenergie bis 2020 realisieren und den Ausstoß der Treibhausgasemissionen im Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent gegenüber 1990 reduzieren. Ein weiterer Grund sind die immer weiter steigenden Energiepreise und die zunehmende Knappheit der herkömmlichen fossilen Energieträger.

Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

Die Baden-Württembergische Landesregierung hat sich mit dem „Klimaschutzgesetz“ im Rahmen der Energiewende den Grundstein für die Neuausrichtung der Energie- und Klimaschutzpolitik gelegt. Ziel ist es, den CO₂-Ausstoß des Landes bis 2020 um mindestens 25 Prozent und bis 2050 um 90 Prozent zu senken. Das Klimaschutzziel wird ergänzt durch einen allgemeinen Klimaschutzgrundsatz, nach dem unter anderem dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zukommt. Ziel der Landesregierung ist, dass bis zum Jahr 2020 10 Prozent des Energieverbrauchs aus heimischer Windenergie erzeugt werden sollen.

Novellierung des Landesplanungsgesetzes 2012

Um die Energiewende zu stützen wurde am 09.05.2012 die Novellierung des Landesplanungsgesetzes durch den Landtag beschlossen. Zum 01.01.2013 trat diese Änderung in Kraft, gleichzeitig führt dies zur Aufhebung der aktuell gültigen Regionalpläne zur Nutzung der Windenergie in Baden-Württemberg. Die bisherige „Schwarz-Weiß-Regelung“ wird durch die „Grau-Weiß-Regelung“ abgelöst. Damit kann die Regionalplanung zwar Vorrangflächen ausweisen, jedoch führt dies nicht mehr zum Ausschluss von Windenergieanlagen im restlichen Außenbereich. Im Außenbereich bleiben Windenergieanlagen privilegiert. Dies ermöglicht Investoren einen Anspruch auf die Genehmigung von Windenergieanlagen, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen (§ 35 Abs. 3 BauGB). Dem Wildwuchs an Windenergieanlagen kann lediglich auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung entgegengesteuert werden, da die Kommunen nach §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Möglichkeit haben, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan darzustellen. Diese Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belangs, der einer Windenergieanlagen an anderer Stelle entgegensteht. Damit ist die erforderliche Ausschlusswirkung außerhalb der festgelegten Standortbereiche und die notwendige planerische Steuerung gegeben.

Zusammenfassend sind die rechtliche Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg, die auf eine starke Rolle der Windenergie in der angestrebten Energiewende abzielen, der Landesentwicklungsplan 2002 (verstärkter Ausbau der erneuerbaren Energien), die Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22.05.2012 (Aufhebung der Scharz-Weiß-Planung), der Windenergieerlasses vom 09.05.2012 (planerische Rahmenbedingungen) und das Klimaschutzgesetz vom 23.07.2013 (Reduzierung der Treibhausgasemissionen).

Regionalplanung der Region Rhein-Neckar

Aufgrund der Besonderheit eines länderübergreifenden Regionalplans, der über einen Staatsvertrag geregelt ist, entfaltet in der Region Rhein-Neckar und damit auch im Bereich des GVV Hardheim-Walldürn die beschriebene Novellierung des Landesplanungsgesetzes 2012 noch keine Wirkung.

Aus dem seit dem 15. Dezember 2014 verbindlichen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wurde mit Zustimmung der Raumordnungskommission das Kapitel „Windenergie“ abgekoppelt. Dies ist derzeit Gegenstand eines separaten Teilregionalplanverfahrens.

Bis zum Inkrafttreten dieses Teilregionalplans gilt in Bezug auf das Kapitel „Windenergie“ für den baden-württembergischen Teil der Metropolregion Rhein-Neckar noch der Teilregionalplan, Plankapitel 5.7.1 Windenergie des Regionalplans für die Region Rhein-Neckar Odenwald (verbindlich seit August 2005) fort. Im aktuell gültigen Teilregionalplan Windenergie sind momentan Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit außergebietlicher Ausschlusswirkung ausgewiesen.

Teilregionalplan Windenergie - Aktueller Sachstand des Verfahrens

Für die Region Rhein-Neckar wird momentan die Teilfortschreibung Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar aufgestellt. In der Verbandsversammlung am 28. Juni 2013 wurde die Auskoppelung der Plansätze zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und gleichzeitig die Neuaufstellung einer entsprechenden Teilfortschreibung „Teilregionalplan Windenergie“ beschlossen. In der Verbandsversammlung am 04. Juni 2014 wurde der Beschluss zur Offenlage und Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum „Teilregionalplan Windenergie“ gefasst. Das Beteiligungsverfahren sowie die Offenlage fand im Zeitraum vom 25. August 2014 bis 20. Oktober 2014 statt. **Derzeit liegt der Entwurf zur zweiten Anhörung und zweiten Offenlage einschließlich Umweltbericht vor.**

Aus den gewonnenen Erkenntnissen des ersten Beteiligungsverfahrens haben sich wesentliche Änderungen im Teilregionalplan Windenergie ergeben. Daher wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 04. Dezember 2015 die Durchführung einer zweiten Anhörung gem. § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz und einer zweiten Offenlage gem. § 6 Abs. 4 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz des Teilregionalplans Windenergie beschlossen. Die zweite Anhörung und die zweite Offenlage des Teilregionalplans Windenergie findet vom 14. März 2016 bis 25. April 2016 statt. Stellungnahmen können bis zwei Wochen nach der Offenlagefrist (bis 09. Mai 2016) abgegeben werden.

Nach der Weisung der Raumkommission kann bei der Erarbeitung der Teilfortschreibung Windenergie keine einheitliche Planungssystematik für die gesamte Region Rhein-Neckar angewendet werden, sondern es müssen die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zu den regionalplanerischen Instrumenten und zu sonstigen Vorgaben berücksichtigt werden. Dies hat zur Folge, dass in den drei Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz jeweils unterschiedliche Festlegungen bei der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung getroffen werden müssen. Dennoch werden seitens der Verbandsverwaltung für die Ermittlung und Abgrenzung möglicher Vorrangflächen im Rahmen der Erarbeitung der Teilfortschreibung eine einheitliche Methodik und ein möglichst deckungsgleicher Kriterienkatalog für den gesamten Planungsraum der Region Rhein-Neckar angestrebt.

Ziele und Zweck der Planung

Um der Nutzung der Windenergie auf dem Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn zeitnah und substanziell Raum zu schaffen sowie einen aktiven Beitrag zur Energiewende zu leisten, wurden in der Sitzung des Gemeinderats am 29.02.2016 in Hardheim und der GVV-Sitzung am 03.05.2016 der Aufstellungsbeschluss zur „Flächenhaften Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft“, der sich noch im Verfahren befindet, gefasst werden und vom 27.06.2016 bis einschließlich 29.07.2016 öffentlich gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ausgelegt.

Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn wird lediglich kleinflächig geändert. So sollen im Flächennutzungsplan für die im Walddistrikt „Meisenbrunn“ und auf dem Offenland „Hohe Birke“ südlich der Ortschaft Gerichtstetten geplanten Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit insgesamt sieben Windenergieanlagen flächenhaft als Sonderbauflächen „Konzentrationszone für Windenergie“ in überlagernder Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO ausgewiesen werden. Der Flächennutzungsplan weist derzeit in den betroffenen Bereichen Flächen für die Forstwirtschaft und Ackerbau aus.

Mit der Änderung des Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung mit insgesamt sieben Windenergieanlagen sollen die mit Verwaltung und zuständigen kommunalen Gremien abgestimmten Konzentrationszone planungsrechtlich ermöglicht werden. Parallel zum vorliegenden Verfahren soll ein Zielabweichungsverfahren und eine punktuelle Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes parallel durchgeführt werden, da der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung der derzeit noch verbindliche Teilregionalplan, Plankapitel 5.7.1 Windenergie des Regionalplans für die Region Rhein-Neckar-Odenwald (verbindlich seit August 2005) entgegensteht (Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung).

Die Gemeinde Hardheim unterstützt das Vorhaben der Windenergie Gerichtstetten GmbH und Co. KG, da der Windpark in einem Bereich errichtet werden soll, der in dem zuvor unabhängig von der konkreten Windparkplanung erstellten Windstandortanalyse grundsätzlich als geeignet eingestuft wurde. Dies entspricht dem städtebaulichen Plankonzept zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft des GVV Hardheim-Walldürn, welcher einen aktiven Beitrag zur Energiewende leistet.

Umfang der Flächennutzungsplanänderung

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn wird flächenhaft geändert. Im Flächennutzungsplan sollen für sieben Windenergieanlagen im Walddistrikt „Meisenbrunn“ und auf dem Offenland „Hohe Birke“ südlich Gerichtstetten sowie östlich und westlich der Landesstraße L514 im Gemeindegebiet Hardheim (Gemarkung Gerichtstetten) eine flächenhafte Konzentrationszone für Windenergieanlagen als Sonderbaufläche „Wind“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO ausgewiesen werden. Der Flächennutzungsplan weist in den betroffenen Bereichen derzeit Flächen für die Forstwirtschaft und sonstige Landwirtschaft aus.

Rechtskräftiger Flächennutzungsplan

- Flächennutzungsplan (Grundfassung) GVV Hardheim-Walldürn vom 21.07.2001
 - 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 30.04.2004
 - 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 19.03.2005
- sowie weitere Änderungen im Parallelverfahren.

Planungsgebiet

Die Gemeinde Hardheim umfasst 8 Ortsteile, wobei die Planung auf Gemarkung Gerichtstetten durchgeführt werden soll.

Gemeinde Hardheim mit den 8 Ortsteilen

Bretzingen	Dornberg
Erfeld	Gerichtstetten
Rüdental	Rütschdorf
Schweinberg	Vollmersdorf

Lage und Topographie

Der geplante Windpark mit sieben Windenergieanlagen liegt ca. 1.000 m südlich des Ortsteils Gerichtstetten im Walddistrikt „Meisenbrunn“ und auf der landwirtschaftlichen Fläche im Offenland „Hohe Birke“ sowohl östlich als auch westlich der Landesstraße L514 (Gemarkung Gerichtstetten, Gemeinde Hardheim). Westlich befindet sich der Ortsteil Altheim auf Gemeindegebiet Walldürn. Südlich und östlich schließt die Gemeinde Ahorn (Main-Tauber-Kreis) an. Der geplante Windpark liegt auf ca. 370 m bis 390 m ü. NN. Es sollen Windenergieanlagen entsprechend aktuellem Stand der Technik errichtet werden. **Derzeit sind sechs Anlagen des Typs E-141 EP4 der Firma ENERCON mit einer Nabenhöhe von 159 m und einem Rotordurchmesser von 141 m geplant. Die Gesamthöhe wird rd. 230 m betragen. Eine Anlage im Offenland ist mit dem Typ E82 E2 der Firma ENERCON (Nabenhöhe 78 m, Rotordurchmesser 82 m) geplant.**

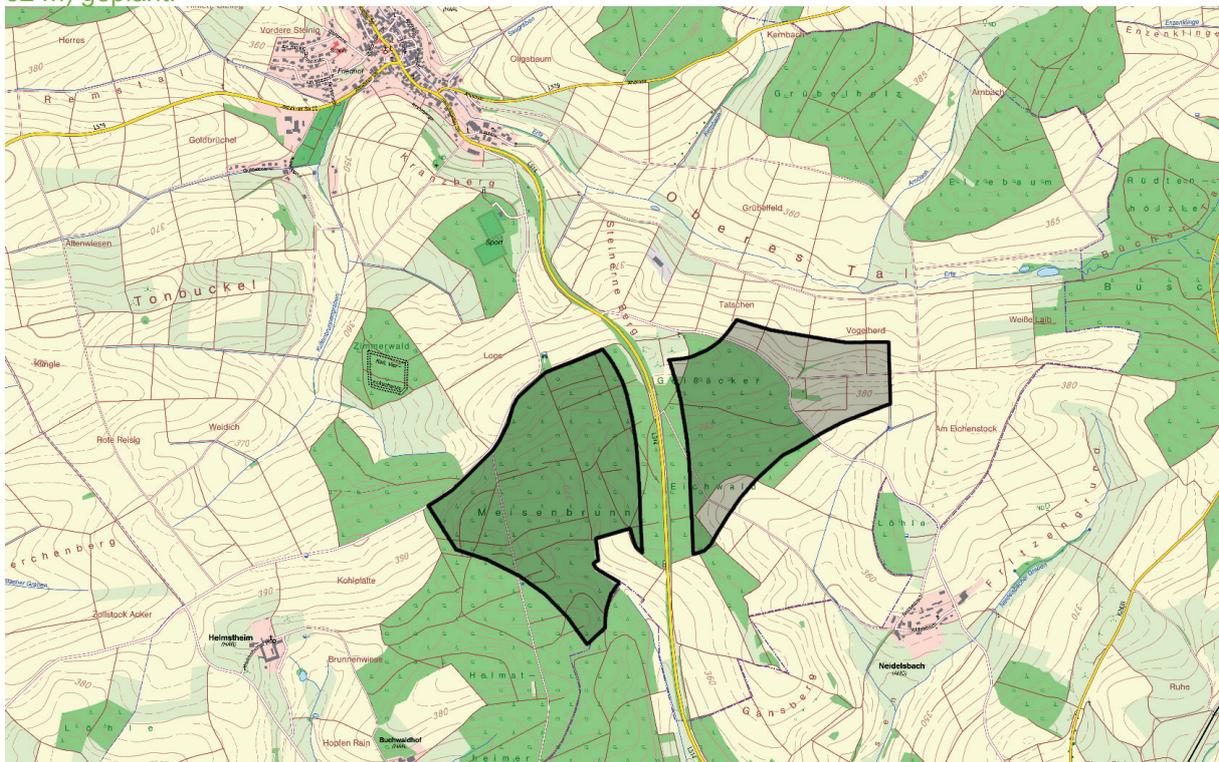


Abbildung 1: Lage der geplanten Windenergieanlagen (Quelle: Klärle GmbH)

Bestandssituation

Der geplante Windpark befindet sich in einem größeren zusammenhängenden Waldgebiet, welches durch die Landstraße L514 zerschnitten wird. Der Sicherheitsabstand zur Landesstraße L514 beträgt 100m. Im Osten des Waldgebiets liegen Offenlandflächen, die landwirtschaftlich als Äcker und Wiesen genutzt werden. Die Windparkfläche beträgt ca. 98ha.

Windverhältnisse

Gemäß den Kartenwerken des Windenergieatlas Baden-Württemberg kann im Bereich der geplanten Anlagenstandorte von einer mittleren Windgeschwindigkeit von 5,5 – 5,75 m/s in 140 m über Grund ausgegangen werden. Zusätzlich liegen in diesem Bereich zwei Gutachten von akkreditierten Gutachtern (TÜV Süd Industrie Service GmbH mit Sitz in Regensburg und die RSC GmbH mit Sitz in Velburg) vor, die entsprechend den Kriterien der aktuellen Technischen Richtlinie TR6 in der Revision 9 erstellt wurde. Basierend auf diesen Gutachten können die Windgeschwindigkeiten mit 5,7 – 6,1 m/s in 140 m über Grund angenommen werden. Die Windparkfläche befindet sich in ca. 370 m – 390 m ü. NN und erreicht den EEG-Referenzertrag von 60 Prozent.

Die angenommene Windhöflichkeit ermöglicht unter den derzeitigen Rahmenbedingungen den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen an diesem Standort.

Erschließung und Netzeinspeisung

Die Firma Windenergie Gerichtstetten GmbH und Co. KG mit Sitz in Hardheim plant die Erschließung des Windparks über die L 514. Von dort aus verläuft die Zuwegung weiter über land- und forstwirtschaftlich genutzte sowie teils neu anzulegende Wege und Ausrundungen zur Gewährleistung eines reibungslosen Baustellenverkehrs.

Die Fläche wird durch eine Richtfunktrasse der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG und der Ericsson Services GmbH von Nord nach Süd durchquert. Zudem queren Wasser- und Abwasserleitungen das Plangebiet.

Bezüglich des Netzanschlusses sollen die Anlagen parkintern angeschlossen werden. Die Leitungen werden hierfür entlang der Wegeparzellen verlegt. Vom Netzbetreiber Netze BW wurde eine Netzanschlussmöglichkeit für den Windpark nördlich von Altheim (Gemeinde Walldürn) zugesichert. Derzeit erfolgt die Überprüfung und Abstimmung weiterer Netzanschlussvarianten.

Im Plangebiet verlaufen keinerlei Hochspannungsnetze. Jedoch sind Sicherheitsabstände zu **Freileitungen** (bemessen aus der Nabenhöhe der Windkraftanlage plus halben Rotordurchmesser) einzuhalten. Bezüglich Freileitungen ab 110kV ist nach derzeit gültiger Fassung der DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12) zwischen den Windenergieanlagen und Freileitungen Sicherheitsabstände zwingend heranzuziehen. Es sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiter gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

Schutzgebiete

Die Konzentrationszone für Windenergie liegt zum großen Teil in einem Waldgebiet. In diesem befinden sich mehrere kleinflächige Waldbiotope, welche jedoch durch die Windenergieanlage ~~nach-ersten-Erkenntnissen~~ nicht direkt betroffen sind.

Folgende Schutzgebiete liegen im näheren Umfeld der Windenergieanlage:

- Offenlandbiotope („Feldhecke I und II an der L 514 südöstlich von Gerichtstetten“) und
- Waldschutzbiotope („Eichen-Hainbuchenwald SO Gerichtstetten“, „Auewald Meisenbrunnen SO Gerichtstetten“, „Zigeunerbrunnen S Gerichtstetten“, „Dolinen Meisenbrunnen S Gerichtstetten“ und „Quellen Geißäcker SO Gerichtstetten“) nach § 32 NatSchG
- Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“ (mind. ca. 90 m nördlich der WEA 2, alle weiteren WEA sind mind. ca. 230 m entfernt)
- FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ und „Seckach und Zuflüsse“ (ca. 170 m westlich der nächsten Windkraftanlage, alle weiteren Windkraftanlage sind mind. ca. 200 m entfernt)

Bei den Waldbeständen handelt es sich um wüchsige Nadel-/Laubholzmischbestände unterschiedlicher Altersstufen. Standort und Bestandsstrukturen können als stabil bezeichnet werden. Forst- und naturschutzrechtliche Schutzgebietskulissen sind von den jeweiligen WEA-Standorten nicht direkt betroffen. Allerdings befinden sich in den Waldbeständen sowohl östlich als auch westlich der L 514 nach § 32 NatSchG ausgewiesene Waldbiotope / Restriktionsflächen (Nr. 6423.5156, 2 x Quellen; Nr. 6423.5158, Bachlauf mit künstl. Weiher; Nr. 6423.5159, Quellen und kleiner Bachlauf).

Die komplette Fläche liegt außerhalb des Naturparks „Neckartal-Odenwald“ und im regionalen Grünzug. Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich lt. Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft und Sonstigen Waldflächen. Vorranggebiete sind nicht betroffen.

Windparklayout

Bei der Erstellung des konkreten Layouts des Windparks hat sich gezeigt, dass durch die zu beachtenden Restriktionen in Verbindung mit den notwendigen Abständen der Windenergieanlagen untereinander kaum Spielraum für alternative Anlagenkonfigurationen besteht. Im Norden und im Süden wird die grundsätzlich zur Verfügung stehende Fläche durch die aus immissionsschutzrechtlichen Gründen einzuhaltenden Abstände zu den Wohnbereichen im Ortsteil Gerichtstetten beschränkt. Die im Windenergieerlass Baden-Württemberg empfohlenen Mindestabstände von 700 m werden zu allen Siedlungsflächen eingehalten.

Das vorgesehene Windparklayout orientiert sich im Ergebnis am bestehenden Wegenetz, hierdurch kann der Eingriff in den Wald durch die für die Errichtung des Windparks notwendigen Waldrodungen auf ein Mindestmaß verringert werden. Ergänzend musste bei der Standortplanung die Belange der Radarstation „Lauda-Königshofen“ entsprechend berücksichtigt werden.

Flächeninanspruchnahme für den Bau einer Windenergieanlage im Wald

Der durchschnittlicher Flächenbedarf pro Windrad inklusive Erschließungsfläche beträgt je nach Anlagentyp insgesamt ca. 0,5ha bis 1ha Waldfläche. Davon werden ca. 0,4ha Fläche dauerhaft für das Fundament, die Kranstellfläche und -auslegefläche, die Zuwegung samt Zufahrtsradien gerodet (§ 9 LWaldG). Temporär erfolgt die Rodung von ca. 0,38ha für Bauhilfsflächen, d.h. Arbeits- und Montageflächen bzw. Lagerflächen (§ 11 LWaldG).

Es sollen Anlagen des Typs E-141 EP4 der Firma ENERCON mit einer Nabenhöhe von 159 m und einem Rotordurchmesser von 141 m errichtet werden. Die Gesamthöhe wird rd. 230 m betragen.

Der Regelflächenbedarf setzt sich für diesen Anlagentyp wie folgt zusammen:

■ Kranstellfläche - Schotter (200 kN/m ²)	1.350 m ²
■ Montagefläche - Schotter (135 kN/m ²)	2.670 m ²
■ Lagerfläche (unbefestigt)	1.045 m ²
■ Baugrube	755 m ²
<i>davon Fundament</i>	415 m ²
■ Schneise Kranausleger (unbefestigt)	2.550 m ²

Dies sind in der Summe ca. 0,88 ha pro Windenergieanlage. Hinzu kommen bei Waldstandorten Rodungsflächen von 4 m Breite rund um die Kranstell-, Montage- und Lagerflächen.

Flächen für Hilfskräne werden nicht gesondert angelegt. Teilweise wird die Zuwegung als Kranstellfläche genutzt. Wo dies nicht ausreichend ist, werden die Kranstellflächen temporär mit Metallplatten in den Schneisen für den Kranausleger hergestellt.

Die zusätzlichen Rodungsflächen an Waldstandorten werden nur während der Bauzeit benötigt. Sie können danach wieder aufgeforstet werden.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen und die dafür benötigten Rodungsflächen sollte in enger Kooperation mit den Forstämtern und den Waldbesitzern erfolgen. Um den Flächenbedarf zu Minimieren sollte sich die Anlagenkonfiguration und Kabelführung entlang vorhandener Forstwege orientieren. Intakte Baumkulturen und Bestände sollen geschont und Eingriffe in das Ökosystem so gering wie möglich gehalten werden. Zudem sollten die Windenergieanlagen möglichst dicht an die bestehenden Forstwege positioniert, Windwurf-Flächen berücksichtigt, vorgeschädigte Waldbestandteile mit einbezogen und umbareife Monokulturen genutzt werden.

Umweltauswirkungen

Die Planungsträger sind nach § 1a BauGB dazu verpflichtet zu prüfen, ob aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Hierzu ~~wird im weiteren Verfahren~~ wurde eine Umweltprüfung durch das Büro für Umweltplanung – Simon aus Mosbach erarbeitet und im Umweltbericht dokumentiert. ~~Der Umweltbericht liegt der Begründung zur flächenhaften Änderung des Flächennutzungsplanes bei.~~

Artenschutz – Verbotstatbestände

Im Rahmen des Planverfahrens ist zu prüfen, ob besonders oder streng geschützte Tier und Pflanzenarten betroffen sein können und ob mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG bei der Planungsdurchführung gerechnet werden muss.

Zum konkreten Windparkvorhaben ~~wird~~ wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch das Büro für Umweltplanung – Simon aus Mosbach erstellt und im Fachbeitrag Artenschutz dokumentiert. ~~Dieser Fachbeitrag zum Artenschutz ist der Begründung zur flächenhaften Änderung des Flächennutzungsplanes digital beigelegt.~~